

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraumender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klageeingezogen werden muß oder der Auftraggeh. in Konkurs gerät.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Wirsenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Lannberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Müllers-Rotzsch, Runzig, Reutkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rodersdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Teichwiese, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunk, Wilsdruff.

Nr. 146.

Sonnabend, den 16. Dezember 1911.

70. Jahrgang

Nachdem die Reichstagswahl auf den 12. Januar nächsten Jahres festgesetzt worden ist, werden aus den ländlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff sowie den Gemeinden Niederwartha und Wilsberg einschließlich der selbständigen Gutsbezirke die nachstehend unter \odot bezeichneten Wahlbezirke gebildet, die dabei angegebenen Wahlvorsteher und Stellvertreter ernannt, und die ebenfalls dabei bezeichneten Wahllokale bestimmt.

Die Auslegung der Wählerliste hat zufolge Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 4. dieses Monats — Dresdner Journal Nr. 282 — am 14. dieses Monats zu erfolgen und hat mindestens 8 Tage lang — also **mindestens bis mit 21. dieses Monats** — zu erfolgen und es ist die Zeit des Auslegens in der vor der Auslegung zu erlassenden ortsüblichen Bekanntmachung mit anzugeben. Die diesseitige Verfügung vom 5. dieses Monats wird dahingehend ergänzt:

Die Wahlhandlung beginnt am eingangs genannten Tage um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen.

Unter Hinweis auf Nr. 64 des Reichsgesetzblattes wird dies zur Nachachtung für die Beteiligten hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, d. h. die Vordrucke zu dem Wahlprotokolle und der Gegenliste sowie die Umschläge für die Stimmzettel den Wahlvorstehern rechtzeitig von hier aus zugehen werden und daß **dringende** Behinderungsgründe zur Übernahme des Wahlvorsteher- und Stellvertreteramtes **hinzu längstens 8 Tagen** vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, anher anzugehen sind.

Indem den Herren Gemeindevorständen bzw. Wahlvorstehern hierbei die genaue Beachtung der Vorschriften des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145 folgend) und des dazu erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275 folgend) in der Fassung vom 28. April 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 202 folgend) sowie des Reichsgesetzes vom 15. März 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 319) die Gewährung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betreffend, zur Pflicht gemacht wird, werden dieselben insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht.

1. daß die Wählerliste mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, zu versehen ist (§ 2 Absatz 3 des Reglements),
2. daß bei Berücksichtigung der Wählerliste durch Streichungen und Einschreibungen die Gründe dazu unter Angabe des Datums am Rande der betreffenden Liste zu bemerken sind,

3. daß die Wählerlisten am 22. Tage nach Beginn der Auslegung, das ist, da die Auslegung am 14. dieses Monats zu beginnen hat, **am 5. Januar 1912**, unter unterschrieblicher Vollziehung des Gemeindevorstandes auszuliegen sind und das zweite Exemplar zugleich die Bescheinigung der II. Bereinstimmung mit dem Hauptexemplar enthalten muß (§ 4 Absatz 1 und 2. Anlage A des Reglements). Das zweite — nicht das Hauptexemplar — ist dem Wahlvorsteher zur Verfügung bei der Wahl zuzustellen;

4. daß das Wahlprotokoll die Wählerliste, ingleichen die Gegenliste beim Schluß der Wahlhandlung **von dem Wahlvorsteher sowie von dem Protokollführer und den Beisitzern** ant zu unterschreiben ist (§ 18 Absatz 2 des Reglements),

5. daß diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit nach § 13 des angezogenen Wahlgesetzes der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden hatte, mit tausenden Nummern zu versehen und dem Protokoll anzufügen, in diesem auch die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung erfolgte (§ 20 Absatz 1 des Reglements), daß ferner, soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Verschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, **auch der Umschlag anzuschließen** ist (§ 20 Absatz 2 des Reglements) und

6. daß die Funktion des Wahlvorsteher, des Protokollführers und der Beisitzer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken nur von Personen ausgeübt werden kann **welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden** (§ 9 des Wahlgesetzes).

Ferner werden die Herren Wahlvorsteher darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahlprotokolle — Protokolle, Gegenliste und Wählerliste — alsbald nach der Wahlhandlung, jedenfalls aber so zeitig an den zuständigen königlichen Wahlkommissar auszuliegen sind, daß sie **spätestens den 3. Tag nach der Wahl** früh in seine Hände gelangen.

Wegen der vorläufigen Benachrichtigung der Behörden über das Wahlergebnis am Wahltag selbst wird später näheres bestimmt werden.

Weissen, den 12. Dezember 1911.

622 I.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nr.	Zugehörigkeiten des Wahlbezirkes	Wahlvorsteher	Stellvertreter	Wahllokal
1	Birkendamm	Gemeinde-Vorstand Richter	Gemeinde-Ältester Gubac	Gasthof zu Birkendamm
2	Blankenstein	" Birkner	" Birkner	Gasthof zu Blankenstein
3	Burkhardtswalde	" Döring	" Jäckel	Gasthof zu Burkhardtswalde
4	Groitzsch mit Rittergut	" Starke	" Hoppe	Gasthof zu Groitzsch
5	Grumbach	Gutsbesitzer Moritz Büchner	" Adig	Gasthof zu Grumbach
6	Helbigsdorf	Gemeinde-Vorstand Bormann	" Buhlig	Gasthof zu Helbigsdorf
7	Herzogswalde	" Lindner	" Künze	Gasthof zu Herzogswalde
8	Hühndorf	" Richter	" Fündelstein	Gasthof zu Hühndorf
9	Kaufbach	" Rätcher	" Merzig	Gasthaus zu Kaufbach
10	Kesselsdorf	" Hecker	" Häbold	Gasthof zur Krone in Kesselsdorf
11	Kleinschönberg	" Schmieber	" Runge	Andreas Gasthaus zu Kleinschönberg
12	Klipphausen mit Rittergut	" Ranft	" Leutrich	Gasthof zu Klipphausen
13	Lampersdorf, Lützen	" Orgl in Lampersd.	" Arnold in Lampersd.	Gasthof zu Lampersdorf
14	Limbach mit Rittergut	" Engel	" Dörschel	Gasthof zu Limbach
15	Runzig mit Rittergut	" Dammig	" Eiler	Eilers Gasthaus zu Runzig
16	Reutkirchen mit Rittergut	" Rost	" Müller	Gasthof zu Reutkirchen
17	Niederwartha	" Giese	" Gerlach	Gasthof zu Niederwartha
18	Röhrsdorf	" Richter	" Pinker	Gasthof „Deutsches Haus“ zu Röhrsdorf
19	Rothschönberg mit Verne und Rittergut	" Schumann	" Wolf	Gasthof zu Rothschönberg
20	Sachschorf	" Runge	" Balder	Gasthof zu Sachschorf
21	Schmiedewalde	" Bobland	" Doersorfer	Gasthaus zu Schmiedewalde
22	Sora	" Rästner	" Rische	Gasthof zu Sora
23	Steinbach mit Rittergut (Obersteinbach bei Mohorn)	" Busch	" Krieger	Gasthaus zu Steinbach
24	Tanneberg	" Hoppe	" Helbig	Gasthof zu Tanneberg
25	Unkersdorf, Roitzsch, Steinbach b. R.	" Borsdorf in Unkersd.	Gemeinde-Vorst. Bommaych in Steinb.	Gasthof zu Unkersdorf
26	Weistropf mit Rittergut	" Schumann	Gemeinde-Ältester Noyn	Gasthof zu Weistropf
27	Wilsberg mit Rittergut	" Schelle	" Grundmann	Gasthaus zu Wilsberg.

Maul- und Klauenseuche.

In Runzig, Unkersdorf und im Oberdorf Grumbach ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die Gemeinden Runzig mit Gutsbezirk Unkersdorf sowie die Grundstücke Nr. 13—103 B, 147 und 149 der Gemeinde Grumbach, das ist das Oberdorf, südlich des Gasthofes, sind deshalb wieder in das gemeinsame, in sich geschlossene Insektivgebiet

Beobachtungsgebiet einbezogen worden. Der übrige Teil der Gemeinde Grumbach bildet den Speerzug.

Für das gemeinsame Beobachtungsgebiet gelten die in Nr. 144 dieses Blattes veröffentlichten Bestimmungen und Strafvorschriften.

Weissen, den 15. Dezember 1911.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.